



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen für lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG^{PLUS})

© Gemeinde Kaisten, Elektrizitätsversorgung
EV Kaisten (EVK), Februar 2026

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Energieversorger EVK und den Teilnehmenden der Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG). Sie sind integrierender Bestandteil eines zwischen den Parteien im Bereich der Erbringung von Datenaufbereitungs- und Abrechnungsdienstleistungen für LEG^{PLUS} abgeschlossenen Vertrages. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der LEG-Teilnehmenden gelten als wegbedungen, soweit für anwendbar erklärt. Im Falle eines Widerspruches zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AGB vor.

2. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AGB ist die Erbringung von Datenaufbereitungs- und Abrechnungsdienstleistungen durch die EVK für die LEG.

Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB sind die Energielieferung in der Grundversorgung aus dem Verteilnetz (Reststrom), die allfällige Rücklieferung der Überschussproduktion der LEG in das Verteilnetz der EVK sowie die betriebliche Messung, die Datenaufbereitung und die Abrechnung des reduzierten Netznutzungstarifs gegenüber den LEG-Teilnehmenden. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation der LEG (Innenverhältnis).

3. Leistungserbringung von der EVK

Die EVK erbringt die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber der LEG. Die EVK ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

4. Inkasso

Schliessen die LEG-Teilnehmenden respektive deren bevollmächtigte Vertretung mit der EVK den Dienstleistungsvertrag für die Abrechnungslösung LEG^{PLUS} ab, so erteilen sie der EVK die Vollmacht und den Auftrag, die den LEG-Produzenten gegenüber den LEG-Verbrauchsstätten zustehenden Forderungen unabhängig vom aus dem Verteilnetz bezogenen Reststrom in ihrem Namen einzufordern bis und mit zur 2. Mahnstufe.

5. Dienstleistungsvergütung und Zahlungsbedingungen

Die LEG respektive deren bevollmächtigte Vertretung verpflichtet sich, der EVK für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung gemäss Dienstleistungsvertrag LEG^{PLUS} zu bezahlen. Die Vergütung sowie weitere aufgeführte Kosten verstehen sich jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche zusätzlich mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt wird.

5.1 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist geraten die LEG-Teilnehmenden ohne Weiteres in Verzug.

5.2 Zahlungsverzug

Die EVK stellt den gesetzlichen Verzugszins pro Jahr in Rechnung. Die EVK ist zudem bei Zahlungsverzug der LEG respektive deren bevollmächtigte Vertretung nach erfolgter schriftlicher Mahnung an die LEG respektive deren bevollmächtigte Vertretung berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit der LEG respektive deren bevollmächtigte Vertretung vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die EVK im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten der LEG-TeilnehmerInnen. Weitere Inkassomassnahmen bleiben vorbehalten.

6. Haftung

Die LEG-Teilnehmenden bilden eine einfache Gesellschaft.

Jede Partei haftet der anderen Partei für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftung einer Partei, insbesondere für höhere Gewalt, Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden (Betriebsunterbrüche, entgangener Gewinn) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die EVK schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung vertraglicher Pflichten der LEG-Teilnehmenden aus.

7. Datenschutz

Die EVK wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Produktions-, Verbrauchs-, Personenstamm-, Kommunikations- und Bankdaten der LEG-Teilnehmenden sowie Zahlungsdaten der bevollmächtigten Vertretung der LEG zum Zwecke der Abrechnung und der Abwicklung der Zahlungsflüsse bearbeiten. Darüber hinaus wird die EVK die ihr bekannten Personendaten verwenden, um die LEG respektive deren bevollmächtigte Vertretung über neue, ihren Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Die EVK ist berechtigt, insbesondere für die Abrechnung des innerhalb der LEG produzierten und verbrauchten Stroms Produktions-, Verbrauchs-, Stamm- und Vertragsdaten an den zuständigen Verteilnetzbetreiber sowie an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Die LEG respektive deren bevollmächtigte Vertretung erklärt, dass die LEG-Teilnehmenden mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Sie bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB ausgehändigt zu haben.

Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können sich die LEG respektive deren bevollmächtigte Vertretung an den Datenschutzbeauftragten von der EVK wenden.



8. Abschluss und Dauer des Vertrages

Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag LEG^{PLUS} auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und die Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich ausserordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur ausserordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn die LEG ihren Zahlungsverpflichtungen wiederholt ganz oder teilweise auch nach einer Mahnung nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden.

9. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl die EVK als auch die LEG respektive deren bevollmächtigte Vertretung sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

10. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Lokalen Elektrizitätsgemeinschaften.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen unzulässig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung so zu ändern, wie es dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Regelung entspricht oder am nächsten kommt.

12. Vertragsänderungen

Der Vertragsinhalt sämtlicher mit der EVK abgeschlossenen Verträge kann nur durch schriftliche, beidseitig unterzeichnete Abrede rechtsverbindlich geändert werden. Mündliche Vereinbarungen und der Austausch von elektronischer Korrespondenz (E-Mails) genügen diesem Formerfordernis nicht.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen der Parteien wird der Sitz der Gemeinde vereinbart. Für alle Rechtsbeziehungen gilt das materielle schweizerische Recht.

14. Inkrafttreten

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Februar 2026 in Kraft. Die EVK darf sie jederzeit ganz oder teilweise ändern bzw. ergänzen, wobei die Abänderungen und Ergänzungen ohne Weiteres Gültigkeit erlangen. Sie orientiert die LEG respektive deren bevollmächtigte Vertretung in geeigneter Weise. Die aktuellen AGB können bei der EVK eingesehen oder auf der Internetseite der EVK ebenfalls eingesehen und auch heruntergeladen werden.